

Die Senatorin für Kinder und Bildung

25.07.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.08.2022

Sachkostensteigerung im Bereich der Kindertagespflege

A. Problem

Angesichts der allgemeinen Preisentwicklung, insbesondere im Bereich Ernährung und Energie und der seit 2009 bzw. 2013 nicht mehr angepassten Sachkosten ist aktuell eine „[angemessene] Erstattung [... der] Kosten, die die Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand im Bereich Kindertagespflege [haben]“¹ nicht mehr gegeben. Ähnlich wie bei den referenzwertfinanzierten Kitas ist eine Anpassung der Sachkostenpauschale auch im Bereich der Kindertagespflege dringend geboten.

Die fortlaufende monatliche Vergütung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) setzt sich wie folgt zusammen:

1. „Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (...),
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.“²

Punkt 3 und 4 sind bundeseinheitlich umzusetzen. Die Anerkennung der Förderleistung wurde im Land Bremen zuletzt zum 01.08.2021 analog des geltenden Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD SuE) angepasst. Dabei wurde bereits eine Angleichung im Hinblick auf die Tarifentwicklung in 2022 berücksichtigt.

Die in Punkt 1 erwähnten Sachkosten, wurden für die allgemeine Kindertagespflege (KTP) zuletzt in 2009 und für die externe KTP in 2013 erhöht, bzw. festgelegt. Die Sachkosten in der KTP sind vollumfänglich für die Deckung der erhöhten Kosten durch die Kinderbetreuung, unter dem Aspekten der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

¹ (Kunkel, Kepert, Pattar [Hrsg.](2022), Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe, Lehr und Praxiskommentar, 8.Auflage, S. 369 – S. 370, Nomos Verlag)

² ebd.

In der Senatssitzung am 23. August 2022 beschlossene Fassung

Die Sachkostenpauschale in der Kindertagespflege wird – wie auch die Entgelte zur Anerkennung der Förderleistung – im Land Bremen durch die Verwaltungsvorschrift „Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII“ in seiner Fassung vom 30. Juni 2021 (vgl. Brem.ABL. 2021, Seite 719) geregelt.

Die Sachkostenpauschale wird pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt.

Seit 2009 beträgt die Sachkostenpauschale in der mobilen KTP (Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern) pro Kind und Stunde 1,43 €, in der allgemeinen Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson KTP 1,73 € und in der externen KTP (in externen Räumlichkeiten) 2,13 €.

Es besteht dringender Anpassungsbedarf, um die Aufrechterhaltung des Platzangebotes in der Kindertagespflege nicht zu gefährden und dieses Tätigkeitsfeld auch für potenziell interessierte Personen auskömmlich zu gestalten.

B. Lösung

Die Sachkosten im Bereich der Kindertagespflegestellen werden in Anlehnung an die Sachkostenerhöhung im Bereich referenzwertfinanzierter Kindertageseinrichtungen ermittelt. Zugrunde gelegt wurden hier die Sachwertindizes des statistischen Bundesamtes³ in Anlehnung an ein Berechnungsmodell, das bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES in Auftrag gegeben wurde. Hierbei hat sich eine prozentuale Sachkostenerhöhung von rechnerisch 21,54% ergeben.

Aktuell betragen die Sachkostenpauschalen in der mobilen KTP 1,43 €, in der allgemeinen Betreuung KTP 1,73 € und in der externen KTP 2,13 € pro Kind und Stunde.

Bei einer Erhöhung der Sachkostenpauschale um 21,54% in der allgemeinen Betreuung KTP ergibt sich eine Steigerung von 1,73 € um 0,37€ auf 2,10 € pro Kind und Stunde. In der externen KTP ergibt sich eine Steigerung von 2,13 € um 0,46 € auf 2,59 € pro Kind und Stunde. Eine Steigerung der Sachkostenpauschale für die mobile Kindertagespflege ist nicht vorgesehen, da diese in den Räumlichkeiten der Eltern des zu betreuenden Kindes stattfindet und somit wesentliche Faktoren der Kostenentwicklung dort nicht zum Tragen kommen. Überdies ist die bisherige Pauschale weiterhin auskömmlich.

In Orientierung an die referenzwertfinanzierten Kindertageseinrichtungen wird eine Erhöhung der Sachkosten in der **allgemeinen KTP um 0,37 € auf 2,10 €** pro Kind und Stunde und in

³ Vgl. Senatsvorlage „Sachkostenerhöhung der referenzwertfinanzierten Träger“

In der Senatssitzung am 23. August 2022 beschlossene Fassung

der externen KTP um 0,46 € auf 2,59 € vorgeschlagen.

In den nachfolgend dargestellten typischen Betreuungssettings ergeben sich damit Sachkostenerhöhungen zwischen rund 224 € und 398 € je Tagespflegeperson.

Beispielrechnungen, anhand realer Fälle (Stand März 2022)								
Kindertagespflegeperson (KTPP)	Betreute Kinder	Betreuungsstunden in der Woche	bisheriger Stundensatz	bisherige Gesamtsumme	Faktor für ganzen Monat	neuer Stundensatz	neue Gesamtsumme	positive Differenz
KTPP A	4	140	1,73 €	1.048,73 €	4,33	2,10 €	1.273,02 €	224,29 €
KTPP B	5	230	1,73 €	1.722,91 €	4,33	2,10 €	2.091,39 €	368,48 €
KTPP C	5	135	1,73 €	1.011,27 €	4,33	2,10 €	1.227,56 €	216,28 €
KTPP D	5	200	2,13 €	1.844,58 €	4,33	2,59 €	2.242,94 €	398,36 €

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Aktuell gibt es in der Stadtgemeinde Bremen 687 Betreuungsverhältnisse in der allgemeinen Kindertagespflege (KTP) mit 1.141.855 Betreuungsstunden sowie 202 Betreuungsverhältnisse in der externen KTP mit 383.357 Betreuungsstunden (Stichtag 31.12.2021). Daraus ergeben sich jährliche Mehrkosten i.H.v. 626.142,- € für die Erstattung der Sachkosten in der Kindertagespflege in Bremen. Für das Jahr 2022 werden mit Inkrafttreten der Regelung zum 01.08. anteilige Mehrkosten i.H.v. 261.000,- € erwartet.

Die Abdeckung des finanziellen Mehrbedarfs für das Jahr 2022 in Höhe von rd. 261.000 € und für das Jahr 2023 in Höhe von rd. 626.142 € erfolgt aus dem Budget der Senatorin für Kinder und Bildung (PPL 21) und wird im Deckungskreis (300112) bei der betreffenden Haushaltsstelle 3232.685 55-6 „Zuschüsse an Tagespflegepersonen für die Kindertagesbetreuung“ dargestellt. Die Mehrbedarfe ab dem Jahr 2024ff i.H.v. rd. 0,6 Mio. Euro sollen innerhalb der Finanzplanansätze 2024/2025 und deren Fortschreibung ab 2026 im Ressort Kinder und Bildung PPL 21 (Stadtgemeinde) finanziert werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven fallen für rund 120 Betreuungsverhältnisse (Stichtag 01.03.2022) voraussichtlich zusätzliche Sachkosten in Höhe von 50.839,- € an. Durch die Erhöhung zum neuen Kita-Jahr ab dem 01.08.2022 entstehen Mehrausgaben in 2022 von rd 21.182,- €.

In der Senatssitzung am 23. August 2022 beschlossene Fassung

Durch die verbesserte Ausstattung ist es den Trägern und Kindertagespflegepersonen möglich, die Förderung bedarfsgerechter auszugestalten, wovon alle Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht profitieren.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Landesjugendhilfeausschuss soll am 22.09.2022 und die staatliche Deputation für Kinder und Bildung am 07.09.2022 mit der Erhöhung der Sachkosten im Bereich der Kindertagespflege befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Vorschlag zur Erhöhung der Sachkosten im Bereich der Kindertagespflege zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Erhöhung der Sachkosten im Bereich der Kindertagespflege zum neuen Kindergartenjahr ab 01.08.2022 sowie der dargestellten Finanzierung in 2022/23 zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die für die Finanzierung der Sachkostenerhöhung in der Kindertagespflege erwarteten Kosten prioritär innerhalb der für 2024 ff noch zu beschließenden Eckwerte darzustellen.
3. Der Senat beschließt die Verwaltungsregelung im Amtsblatt „Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege gemäß §23 Abs.2 SGB VIII“ und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung diese den zu beteiligenden Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage

Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII

Vom

Inkrafttreten: 01.08.2022

Fundstelle: Brem.ABl.

Vom

Gemäß [§ 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen \(BremAGKJHG\)](#) vom 17. September 1991, zuletzt geändert am 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S.1172), regelt die Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesjugendbehörde unter anderem die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII durch Verwaltungsvorschrift.

Ab dem 1. August 2022 treten hierfür folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SGB VIII

Die Geldleistung wird pro Kind und Betreuungsstunde gewährt und monatlich ausgezahlt. Sie setzt sich aus der Sachkostenpauschale nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII (1.) und dem Betrag für die Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII (2.) zusammen. Die Grundlage zur Berechnung der Monatsbeträge ist in der Regel die regelmäßige wöchentliche Betreuungsleistung von 10, 15, 20, 25, 30, 35 oder 40 Stunden.

1.) Die Sachkostenpauschale beträgt für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson

- | | |
|----------------------------------------------|--------|
| a) im Haushalt der Personensorgeberechtigten | 1,43 € |
| b) in ihrem eigenen Haushalt | 2,10 € |
| c) in externen Räumen | 2,59 € |

2.) Der Förderbeitrag beträgt entsprechend der Qualifikation der Kindertagespflegeperson

- | | |
|------------------------------------------------------------|--------|
| a) bei 160 Std. Qualifizierung gem. dem Curriculum des DJI | 3,09 € |
| b) bei 380 Std. Qualifizierung gem. dem Curriculum des QHB | 3,55 € |
| c) bei der Qualifizierung zur Erzieherin | 3,81 € |

Ergänzend zu dem Betrag pro Kind können die Stadtgemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Träger in Abstimmung mit der Obersten Landesjugendbehörde Zulagen oder Zuschläge für die Betreuung in besonderen Lagen oder zu besonderen Zeiten festlegen, z.B. für die Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen oder zur Unterstützung eines zeitlich flexiblen Angebotes.

3. Die Geldleistungspauschalen für Sachkosten und Förderungsleistung betragen ab August 2022 insgesamt pro Stunde und Kind:

a) im Haushalt der Sorgeberechtigten (160 Std. Qualifizierung)	4,52 €
b) im Haushalt der Sorgeberechtigten (380 Std. Qualifizierung)	4,98 €
c) im Haushalt der Sorgeberechtigten (Erzieherin)	5,24 €
d) im Haushalt der Tagespflegeperson (160 Std. Qualifizierung)	5,19 €
e) im Haushalt der Tagespflegeperson (380 Std. Qualifizierung)	5,65 €
f) im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin)	5,91 €
g) in externen Räumen (160 Std. Qualifizierung)	5,68 €
h) in externen Räumen (380 Std. Qualifizierung)	6,14 €
i) in externen Räumen (Erzieherin)	6,40 €

II. Zusatzregelungen

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen in der Regel zu Beginn oder zum Ende eines Monats. Nutzen die Eltern den Betreuungsplatz für das gesamte Kindergartenjahr, wird die Geldleistung durchgängig vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres gezahlt, unabhängig von einem späteren Beginn der Eingewöhnungsphase oder von den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern einen Betreuungsvertrag geschlossen haben.

Die Stadtgemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Träger können in Abstimmung mit der Obersten Landesjugendbehörde Regelungen für die Weitergewährung der laufenden Geldleistungen für den Ausfall von Betreuungszeiten über einen längeren Zeitraum treffen, z.B. im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen oder.

III. Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII

Sind für die Tätigkeit in der Kindertagespflege Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII zu leisten, werden diese hälftig bezuschusst. Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung werden übernommen. Besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung auf Antrag übernommen. Näheres hierzu ist in der **Verwaltungsvorschrift vom 10. Juni 2009 (Brem. Abl. S. 547) geregelt.**

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung